

## **Qualitätssicherungsvorschriften (QSV)**

für Lieferanten der

### **OTTO FUCHS Dülken GmbH & Co. KG**

Heiligenstraße 70  
D-41751 Viersen

- nachfolgend Besteller genannt -

## 1. Präambel

Diese Qualitätssicherungsvorschriften (QSV) beinhalten die Rahmenbedingungen zwischen Besteller und Lieferant, die zur Erreichung des angestrebten Null- Fehler- Zieles erforderlich sind.

Sie beschreiben die Mindestanforderungen an das Managementsystem des Lieferanten entsprechend seiner Zuordnung zur Lieferantengruppe und zu der Industriebranche. Die Anerkennung der QSV ist die Voraussetzung zur Lieferung von Produkten, Werks- bzw. Dienstleistungen an den Besteller.

## 2. Allgemeine Vereinbarungen

### 2.1. Verantwortung des Lieferanten

Der Lieferant ist für die spezifikationsgerechte Ausführung seiner Werks- bzw. Dienstleistung entsprechend den technischen Unterlagen des Bestellers verantwortlich. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vollständigkeit der Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere notwendige Informationen für die korrekte Ausführung der Bestellung vom Besteller anzufordern. Die kontinuierliche Verbesserung der Werks- bzw. Dienstleistungen und seiner Prozesse, genauso wie 100%-ige Liefertreue gehören zu der Qualitätspolitik des Lieferanten. Im Falle der Auftragsvergabe durch den Lieferanten an Dritte ist der Lieferant für die Qualität seiner Zukaufprodukte verantwortlich und muss die Anforderungen dieser QSV bei seinen Unterauftragnehmern umsetzen. Der Besteller kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise der Wirksamkeitsüberprüfung des Qualitätsmanagementsystems bei Unterlieferanten verlangen.

### 2.2. Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich zur permanenten Anwendung eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems, das entsprechend seiner Struktur und Betriebsgröße auf der Basis der aktuellen Revision von ISO 9001 aufgebaut wurde. Diese internationale Norm ist als Grundlage für die QM- Systemanforderungen anzusehen, die ggf. durch branchen- und kundenspezifische Standards je nach der Art der bestellten Produkte, Werks- bzw. Dienstleistungen ergänzt wird. Die Anforderungen des Bestellers an das zertifizierte Qualitätsmanagementsystem hängen von der Zuordnung des Lieferanten in die entsprechende Lieferantengruppe ab- s. Tab.1. Die zusätzlichen branchenüblichen Anforderungen (Automotive, Raum- und Luftfahrt, Bahn, Bau) sind den Richtlinien und Spezifikationen der OEMs bzw. Kunden des Bestellers zu entnehmen.

Verfügt der Lieferant über kein gültiges Zertifikat zu seinem Qualitätsmanagementsystem (QMS), wird sein QMS in einem Zulassungsaudit durch den Besteller überprüft und die ggf. notwendigen Verbesserungsmaßnahmen schriftlich festgelegt.

Verliert der Lieferant seine Zulassung bzw. Zertifikat, so ist der Besteller unverzüglich zu informieren.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine nationalen Rechtsvorschriften bzgl. Umweltschutz, Energienutzung und Arbeitssicherheit einzuhalten. Arbeitsplätze und -abläufe sind so zu gestalten, dass negative Auswirkungen auf die Produkte ausgeschlossen werden. Der Besteller empfiehlt dem Lieferanten darüber hinaus die Implementierung zutreffender Managementsysteme: Umwelt-/ Energie-/ Arbeitsschutzmanagementsystem.

Tab.1: Lieferantengruppen- Anforderungen an das zertifizierte Qualitätsmanagementsystem

Lieferantengruppe Anforderungspunkte	Lieferant mit eigener Produktentwicklung (Zukaufteile gem. Stückliste inkl. Betriebsstoffe, die im/am Fertigprodukt verbleiben)	Lieferant für Vorzerpannung (verlängerte Werkbank)	Lieferant für Oberflächenbehandlung (chemisch oder mechanisch)	Lieferant für Fertigerpannung/ Fertigerarbeitung (einbaufertige Teile direkt an Kunden des Bestellers)	Lieferant für Werkstoffe (Vormaterial- Metall)	Lieferant für Werkzeuge	Hersteller von Gefahrstoffen, Chemikalien, Ölen, Fetten, Konservierungsstoffen für Produkte
Zertifikat ISO 9001	X	X	X	X	X	X	X
Zertifikat ISO/TS 16949 *)	X			X	X		
Zertifikat EN/AS 9100 **)	X			X	X		
Zertifikat ISO 14001 oder EMAS ***)							X
Branchenspezifische Anforderungen der OEMs an das QMS in der Lieferantenkette (inkl. Requalifikation, Fähigkeitsuntersuchung, IMDS, int. Audits, Rückverfolgbarkeit etc.)	X	X	X	X	X	X	X

**Legende:**  
 \*) - für Anwendungen in der Automobilindustrie  
 \*\*) - für Raum- und Luftfahrtanwendungen  
 \*\*\*) - Umweltmanagementsystem

### 2.3. Überprüfung des QM- Systems, der Prozess- bzw. Produktqualität beim Lieferanten

Der Lieferant gestattet dem Besteller, den Kunden des Bestellers und den zuständigen Behörden, nach Absprache während der beim Lieferanten üblichen Arbeitszeit, durch ein Audit die Überprüfung seines Qualitätsmanagementsystems und der Prozesse in seinen Produktionsstätten vorzunehmen. Die Auditoren erhalten zu diesem Zweck freien Zutritt zu den Bereichen des Lieferanten, die an der Planung, Entwicklung und Herstellung der an den Besteller zu liefernden Produkte beteiligt sind. Angemessene Einschränkungen des Lieferanten zur Absicherung seiner Betriebsgeheimnisse werden akzeptiert.

Der Lieferant wird bei diesen Qualitätsaudits alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen und die vom Besteller gewünschten Auskünfte erteilen.

Das Ergebnis sowie die gegebenenfalls erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen werden protokolliert.

Für eine Auftragsvergabe an Dritte ist die Freigabe des Bestellers notwendig. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu den o.g. Bedingungen zu ermöglichen und dies mit seinem Unterlieferanten vertraglich zu vereinbaren.

#### 2.4. Dokumentation, Informationspflicht

Das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten muss ein Verfahren zur Lenkung der Qualitätsvorgabedokumente sowie zur Archivierung der auswertbaren Qualitätsaufzeichnungen enthalten. Diese müssen den Produkten und Prozessen zugeordnet werden können.

Die Vorgaben bzgl. Archivierung der Qualitätsanforderungsdokumente und Qualitätsaufzeichnungen sind den gesetzlichen und den kunden- bzw. branchenspezifischen Regelwerken zu entnehmen.

Dokumente mit Bezug zu kritischen Merkmalen sind mindestens 15 Jahre nach dem Auslaufen der Serienproduktion zu archivieren.

Auf Verlangen des Bestellers hat ihm der Lieferant Einsicht in diese Dokumente zu gewähren.

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermengen) nicht eingehalten werden können oder stellt der Lieferant Qualitätseinbrüche fest, so ist er verpflichtet, den Besteller hierüber sowie über die näheren Umstände unverzüglich zu informieren und Abstellmaßnahmen einzuleiten. Er ist zur Offenlegung der entsprechenden Daten und Fakten verpflichtet.

Vor geplanten Änderungen von Produktionsprozessen und Prüfverfahren mit Einfluss auf die Produktqualität, Änderungen am Produkt oder Verlagerungen von Fertigungsstandorten wird der Lieferant den Besteller rechtzeitig benachrichtigen. Der Besteller wird dann entscheiden, ob die Änderung bemusterungspflichtig ist.

Sämtliche Änderungen am Produkt und Produktionsprozess sind in einem Produktlebenslauf zu führen.

### 3. Vereinbarungen zum Produkt/ zur Werks- bzw. Dienstleistung

3.1. Die technischen Anforderungen an das Produkt, Werks- bzw. Dienstleistung werden vom Besteller in seiner Bestellung und ggf. in einer Spezifikation festgelegt (z. B. Zeichnung; technische Anforderung). Die Einhaltung dieser Anforderung wird vom Lieferanten schriftlich bestätigt.

Falls für die Ausführung der Bestellung digitale Produktdaten (DPD) vom Besteller notwendig sind, ist der Umgang mit diesen Daten durch den Lieferanten gemäß der vom Besteller festgelegten gültigen Revision der Arbeitsanweisung- Nr.12 „Umgang mit DPD bei Unterauftragnehmern“ umzusetzen.

### 3.2. Projektplanung, Entwicklung, Bemusterung

Der Lieferant prüft die ihm vorliegenden Bestellunterlagen auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit im Hinblick auf seinen Fertigungsprozess. Werden dabei Mängel erkannt, ist der Besteller zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, bereits in der Planungsphase ein konsequentes Projektmanagement unter Einbeziehung von allen involvierten Unternehmensbereichen anzuwenden und dem Besteller bei Bedarf Einsicht in die Projektunterlagen zu gewähren.

Der Lieferant muss geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung und Fehlervermeidung anwenden.

Die vom Besteller festgelegten Merkmale mit besonderen Anforderungen an die Dokumentation und Archivierung sind vom Lieferanten einzuhalten. Diese können durch den Lieferanten mit kritischen Merkmalen aus seinem Fertigungsprozess ergänzt werden.

Vor Anlauf der Serienproduktion ist das Prozess- und Produktfreigabeverfahren durchzuführen. Der Inhalt der Bemusterungsunterlagen an den Besteller ist den kunden- bzw. branchenspezifischen Regelwerken zu entnehmen, ggf. wird vom Besteller festgelegt.

### 3.3. Serienfertigung, Informationspflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Serienüberwachung geeignete Lenkungsmaßnahmen anzuwenden.

Beim Auftreten von Prozessstörungen und Qualitätsmängeln beim Lieferanten müssen die Ursachen analysiert, Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Sollen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgerechte Produkte für den Besteller gefertigt worden sein, muss der Lieferant einen Bauabweichungsantrag stellen und eine Sonderfreigabe vom Besteller noch vor der Auslieferung einholen. Abweichungen, die der Lieferant erst nach der Auslieferung erkannt hat, sind dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

Mit der Auslieferung der Produkte bestätigt der Lieferant die Einhaltung aller Vorgaben für das bestellte Produkt oder für die Werks- bzw. Dienstleistung.

### 3.4. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit, Verpackung, Lagerung

Der Fertigungsfluss und das Verfahren für die Handhabung der Produkte müssen so festgelegt werden, dass Qualitätsbeeinträchtigungen und Schäden vermieden werden. Dies gilt besonders für Transport, Lagerung, Verpackung, Konservierung und Versand.

Die Kennzeichnung der Teile muss den technischen Bestellvorgaben des Bestellers entsprechen.

Der Lieferant praktiziert zur Rückverfolgbarkeit ein System der Identifikation, das den Anforderungen an das Produkt entspricht, d.h. bei den serialnummerpflichtigen Teilen ist die Einzelteiltrückverfolgbarkeit, bei den losnummerpflichtigen Teilen eine Losrückverfolgung von Prozess- und Produktdaten zu gewährleisten.

Die Lagerbedingungen der Produkte bei Lieferanten müssen Verlust, Diebstahl, sowie Beschädigungen und Änderungen der Materialeigenschaften durch Umwelteinflüsse ausschließen.

Spezielle Verpackungsvorschriften des Bestellers sind zu beachten. Bei Lieferungen muss jede Packeinheit mit einem von außen sichtbaren Warenanhänger versehen sein. Abweichende Kennzeichnung der Ladungsträger ist nur nach Absprache mit dem Besteller möglich.

### 3.5. Prüfungen, Beanstandungen, Maßnahmen

Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, um die vereinbarten Ziele und Spezifikationen zu erfüllen. Er ist für die Prüfung der Produkte nach vereinbarten Spezifikationen verantwortlich.

Über die Ergebnisse der Qualitätsüberwachung, der Qualitätsprüfung und über die zur Beseitigung von Fehlern durchgeführten Maßnahmen hat der Lieferant systematisch auswertbare Aufzeichnungen zu führen.

Die Qualitätsnachweisdokumentation, die den an Besteller gelieferten Produkten beizulegen ist, ist den Bestellvorgaben zu entnehmen.

Der Besteller prüft die vom Lieferanten erhaltenen Produkte auf die Einhaltung der Menge und Identität, sowie auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden. Dabei auftretende Beanstandungen werden dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.

Falls Produkte direkt vom Lieferanten an den Kunden des Bestellers geliefert werden, unterliegt die Wareneingangsprüfung dem Kunden, der die ggf. auftretenden Beanstandungen an den Besteller meldet.

Im Übrigen wird der Besteller die vom Lieferanten gelieferte Ware im Laufe des Fertigungsprozesses nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes überprüfen und dabei auftretende Mängel nach deren Feststellung dem Lieferanten schriftlich in Form eines Reklamationsberichtes mitteilen.

Der Lieferant erhält von dem Besteller einen entsprechenden Mängelbericht mit 8D-Report zur Beantwortung. Die zutreffenden Sofortmaßnahmen zur Mängelbeseitigung und Aufrechterhaltung der Produktion beim Besteller bzw. seinen Kunden sind innerhalb von fünf Arbeitstagen vom Lieferanten an den Besteller mitzuteilen.

Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände beim Besteller bzw. beim Kunden des Bestellers, muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen bzw. kann der Besteller selbst nach schriftlicher Zustimmung des Lieferanten und auf Kosten des Lieferanten die notwendigen Maßnahmen (z.B. Sortier- und Nacharbeit) ergreifen.

Alle direkten und indirekten Aufwendungen, die durch Beanstandungen beim Besteller bzw. seinen Kunden entstanden sind und nachweislich durch den Lieferanten verursacht wurden, sind durch den Lieferanten zu tragen.

Bei schwerwiegenden Abweichungen von Qualitätsanforderungen behält sich der Besteller vor, ein Eskalationsverfahren mit dem Lieferanten anzuwenden.

#### **4. Gewährleistung und Haftung**

Diese Qualitätssicherungsvorschriften beschränken nicht die gewährleistungs- und haftungsrechtlichen Pflichten des Lieferanten gemäß dem Liefervertrag und den gesetzlichen Vorschriften.

#### **5. Ergänzende Bestimmungen**

Soweit in diesen Qualitätssicherungsvorschriften oder an anderer Stelle nichts Abweichendes geregelt worden ist, gelten die dem Lieferanten bekannten Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers.

Diese Qualitätssicherungsvorschriften gelten solange bis sie durch eine neue Fassung ersetzt werden (s. Lieferantenportal: [www.otto-fuchs.com](http://www.otto-fuchs.com)).